

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2915-01/93

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Vermessungs-
gesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das
Grundbuchgesetz und das ABGB geändert werden;
Stellungnahme

Schreiben des BMWA vom 12. Juli 1993,
GZ 96 239/7-IX/6/93

BOMIR GESETZENTWURF	
ZI. 52	-GE/19. P3
Datum: 15. SEP. 1993	
Verteil 6. Sep 1993 Kender	

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

A. Lechner

Anlage

9. September 1993

Der Präsident:

Fiedler

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**
Streck



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraßer Hauptstraße 55 - 57
1031 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2915-01/93

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Vermessungs-
gesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das
Grundbuchsgesetz und das ABGB geändert werden;
Stellungnahme

Schreiben des BMwA vom 12. Juli 1993,
GZ 96 239/7-IX/6/93

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Den Ausführungen des BMwA zufolge ist aus der vorliegenden Novellierung eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Verschiebungen der Kompetenzen und Arbeitsaufgaben werden mit dem zur Verfügung stehenden Personalstand durch Umschichtung bewältigt werden können. Allfälligen Erhöhungen des Sachaufwandes stehen lt BMwA entsprechende Mehreinnahmen an Vermessungsgebühren gegenüber.

Mangels näherer Ausführungen sind diese Angaben für den RH nicht nachvollziehbar. In dem Anschreiben zu der vorliegenden Novelle kündigte das BMwA an, daß es jedenfalls eine detaillierte und nach den Richtlinien der Stabsstelle für Verwaltungsreform erstellte Kostenberechnung der Regierungsvorlage anschließen werde.

Der RH nimmt dies mit dem Hinweis auf § 14 BHG zur Kenntnis, wonach Kostenberechnungen bereits den Entwürfen für rechtsetzende Maßnahmen anzuschließen sind.

RECHNUNGSHOF, ZI 2915-01/93

-2-

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

9. September 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wack